



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

Drittes Kapitel. Ergebnisse.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

a) (KOGEL.) KOGEL folgert aus dem Vorkommen von Stabreimen in den friesischen Texten, daß unsere Quellen der Rest eines allitterierenden Gedichtes sind, das er in die Zeit Karls zurückdatiert. Seine Ansichten sind abzulehnen. Die Einwendungen, die SIEBS in der Zeitschr. f. Deutsche Philologie (Bd. 29 a. E. S. 105—112) erhoben hat, sind so überzeugend, daß ich nichts zu ergänzen habe. Die Stabreime entstammen in der Tat, wie SIEBS ausführt, den Bedürfnissen der Rechtssprache. Sie sind auch viel zu vereinzelt, um als Reste einer allitterierenden Gesamtdarstellung gelten zu können.

b) (SIEVERS.) Anders stehe ich zu den Untersuchungen von SIEVERS. SIEVERS geht von der Wahrscheinlichkeit aus, daß die nordische Lagsaga eine metrische Fassung gehabt habe. Dieses Metrum sieht er in einem besonderen »Sprechverse«. Die Feststellung von SIEVERS, daß sein Sprechvers sich auch in Friesland findet, halte ich, wie ich S. 41 ausgeführt habe, für ebenso richtig wie wertvoll. Wenn er aber Reste dieses Metrums auch in den friesischen Texten der allgemeinen Küren und Landrechte findet, so folgt daraus m. E. noch nicht die Unabhängigkeit dieser Texte von dem Lateintexte. Maßgebend sind zwei Erwägungen:

Einmal ist der Lateintext, wie S. 43 ausgeführt, die Übersetzung einer in metrischer Form vorgetragenen Lagsaga, also die sehr wortgetreue Übersetzung friesischer Verse in lateinische Prosa. Es ist m. E. nicht erstaunlich, wenn die Rückübersetzung dieser Prosa einen friesischen Text ergibt, der sich in die Verse des Originals zurückformen läßt. Auch SIEVERS ist derselben Ansicht, denn er erklärt, daß er die friesischen Texte dann als Rückübersetzungen verstehen könne, wenn er: »Den Lateintext als Übersetzung einer bereits versifizierten friesischen Grundlage« auffasse (a. a. O. S. 221).

Zweitens dürfen wir, wie ich immer wieder betonen muß, bei Annahme von Rückübersetzungen nicht unterstellen, daß die Übersetzer ausschließlich auf den Lateintext und die eigenen Lateinkenntnisse angewiesen waren. Die Rechtsnormen, deren Fassung sie schriftlich formulierten, waren ja noch lebendes Recht und ihnen aus der Umwelt in dem Hauptinhalte schon bekannt. Aus dieser Umwelt stammen die technischen Rechtsausdrücke, die sie anwenden, und ebenso die Stabreime. Aus dieser Umwelt konnten sie auch die metrisch gefaßten Sätze

Drittes Kapitel.

Ergebnisse.

a) Prioritätsfrage und Übersetzungslehre. § 17.

An die Betrachtung der einzelnen Übersetzungsfehler ist eine Gesamtwürdigung der Erkenntniswirkung und ihre Abwägung gegen die Argumente von KOGEL, SIEVERS und HIS anzuschließen.

I. Die Erkenntniswirkung halte ich für durchgreifend. Die besprochenen Übersetzungsfehler beweisen m. E., daß alle friesischen Texte Rückübersetzungen aus dem Lateintexte sind und nicht aus einer unabhängigen friesischen Textfassung schöpfen. Das Entscheidende ist nicht nur der positive Inhalt, der aus den falschen Übersetzungen entstanden ist, — man könnte bei ihm an nachträgliche Beeinflussung, Kontamination, denken —, sondern das Entscheidende ist, daß der sachlich notwendige Inhalt des friesischen Originals, der durch die falsche Übersetzung verdeckt wurde, in den friesischen Texten fehlt, während eine unabhängige Überlieferung des Wortlauts diesen Inhalt gebracht hätte. Es fehlen der »Vater« in Küre 14, das »bihliat« und das »mara strid« in Küre 8, das Nährrecht in Landrecht 4 und die richtige Zahl der Ohrenbuße in den Bußtaxen. Eine unabhängige Textform hätte diese fehlenden Elemente gebracht. Es ist deshalb m. E. sicher, daß sie nicht verwendet worden ist.

Zu beachten ist die Übereinstimmung mehrfacher von einander unabhängiger Beweise. Jeder der 6 besprochenen fortwirkenden Übersetzungsfehler erbringt einen schlüssigen Beweis, ohne daß gemeinsame Voraussetzungen unterstellt werden. Dadurch wird das Ergebnis gegen das Eingreifen unerkannter Zwischenfälle gesichert. Die Abstammung wird gleichsam durch 6 von einander ganz unabhängige Merkmale festgestellt, von denen kein einziges anders, als durch Vererbung erworben sein kann. Der Beweis ist ein sechsfacher.

II. Dieser Nachweis wird m. E. durch die S. 35 angeführten Beobachtungen von KOGEL, SIEVERS und HIS nicht entkräftet. Ja sie ergeben, wie mir scheint, überhaupt kein Gegengewicht, keinen Anhaltspunkt für eine Selbständigkeit der friesischen Texte.

a) (KOGEL.) KOGEL folgert aus dem Vorkommen von Stabreimen in den friesischen Texten, daß unsere Quellen der Rest eines allitterierenden Gedichtes sind, das er in die Zeit Karls zurückdatiert. Seine Ansichten sind abzulehnen. Die Einwendungen, die SIEBS in der Zeitschr. f. Deutsche Philologie (Bd. 29 a. E. S. 105—112) erhoben hat, sind so überzeugend, daß ich nichts zu ergänzen habe. Die Stabreime entstammen in der Tat, wie SIEBS ausführt, den Bedürfnissen der Rechtssprache. Sie sind auch viel zu vereinzelt, um als Reste einer allitterierenden Gesamtdarstellung gelten zu können.

b) (SIEVERS.) Anders stehe ich zu den Untersuchungen von SIEVERS. SIEVERS geht von der Wahrscheinlichkeit aus, daß die nordische Lagsaga eine metrische Fassung gehabt habe. Dieses Metrum sieht er in einem besonderen »Sprechverse«. Die Feststellung von SIEVERS, daß sein Sprechvers sich auch in Friesland findet, halte ich, wie ich S. 41 ausgeführt habe, für ebenso richtig wie wertvoll. Wenn er aber Reste dieses Metrums auch in den friesischen Texten der allgemeinen Küren und Landrechte findet, so folgt daraus m. E. noch nicht die Unabhängigkeit dieser Texte von dem Lateintexte. Maßgebend sind zwei Erwägungen:

Einmal ist der Lateintext, wie S. 43 ausgeführt, die Übersetzung einer in metrischer Form vorgetragenen Lagsaga, also die sehr wortgetreue Übersetzung friesischer Verse in lateinische Prosa. Es ist m. E. nicht erstaunlich, wenn die Rückübersetzung dieser Prosa einen friesischen Text ergibt, der sich in die Verse des Originals zurückformen läßt. Auch SIEVERS ist derselben Ansicht, denn er erklärt, daß er die friesischen Texte dann als Rückübersetzungen verstehen könne, wenn er: »Den Lateintext als Übersetzung einer bereits versifizierten friesischen Grundlage« auffasse (a. a. O. S. 221).

Zweitens dürfen wir, wie ich immer wieder betonen muß, bei Annahme von Rückübersetzungen nicht unterstellen, daß die Übersetzer ausschließlich auf den Lateintext und die eigenen Lateinkenntnisse angewiesen waren. Die Rechtsnormen, deren Fassung sie schriftlich formulierten, waren ja noch lebendes Recht und ihnen aus der Umwelt in dem Hauptinhalte schon bekannt. Aus dieser Umwelt stammen die technischen Rechtsausdrücke, die sie anwenden, und ebenso die Stabreime. Aus dieser Umwelt konnten sie auch die metrisch gefaßten Sätze

entnommen haben. Bis zu der Entstehung einer friesischen Niederschrift sind auch die Küren und Landrechte mündlich überliefert worden, möglicherweise noch in der Form des Gesetzesvortrags. Ein Übersetzer, dem besonders eindrucksvolle Wendungen (Landrecht 1 und 2) noch im Gedächtnisse lebendig waren, mußte geneigt sein, in seiner Niederschrift der Erinnerung zu folgen. Für die Richtigkeit dieser Erklärung spricht folgendes Zusammentreffen: Die Verteidiger der metrischen Form stimmen darin überein, daß der Rüstinger Text es ist, in dem sich diese Form am deutlichsten finde. Rüstingen ist aber auch dasjenige Gebiet, für das die Fortdauer des Rechtsvortrags am wahrscheinlichsten ist. Noch die beiden Rüstinger Küren zeigen durch Gliederung, Zählung und Bezifferung, daß sie für den mündlichen Vortrag bestimmt waren. Die beiden Küren sind nun sicher erheblich jünger als die Entstehung des Rüstinger Textes. Das ergibt schon der Sprachgebrauch hinsichtlich der Urteilsfinder. Auch die Rüstinger Niederschrift des gemeinfriesischen Rechtes gebraucht nur »asega«, die beiden Küren aber sagen nur »redjeva«. Dazwischen stehen die Sätze und die Handschrift von 1345, welche beide Bezeichnungen wechselnd gebrauchen. Daraus, daß noch die späteren Küren für den Rechtsvortrag bestimmt waren, ist zu schließen, daß er in der früheren Zeit, in der unser Rüstinger Text entstand, gleichfalls üblich war und damals auch die gefeierten gemeinfriesischen Rechtssammlungen die als Gaben Karls galten, umfaßte. Deshalb ist es möglich, daß die metrischen Elemente des Rüstinger Textes noch aus der Erinnerung an den mündlichen Vortrag stammen. Diese Erklärung wird auch dem Quellenbefunde am besten gerecht. Bei dem Vorliegen einer unmittelbaren, nicht durch doppelte Übersetzung gebrochenen Überlieferung eines metrischen Textes, würde eine so weitgehende Zerstörung der Form kaum verständlich sein. Die späteren Änderungen und Zusätze, die wir annehmen dürfen, sind m. E. zu unbedeutend, um diese Zerstörung zu erklären.

c) (His.) His gibt für seine Klassifikation des Lateintextes keine selbständige Begründung, sondern verweist auf das Gesamtergebnis seiner Untersuchungen. Deshalb ist zwar der Inhalt seiner Ansicht, aber nicht ihr Aufbau deutlich. Wenn ich recht sehe, so billigt His die Folgerungen aus dem Übersetzungsgepräge, aber nicht die Argumente KOGELS. Von seinen eigenen

Beobachtungen kann vielleicht die Eingangsformel der einzelnen Strophen bestimmend gewirkt haben, nach deren Fassung *H₁₅* die Gesamtheit der Texte in zwei Hauptklassen gliedert.

Die Eingangsformel die wir früher in § 7 als Anzeichen der mündlichen Vorlage besprochen hatten, sind handschriftlich vor den einzelnen Strophen in doppelter Weise abgekürzt. Am verbreitetsten ist eine Fassung, bei der ein Demonstrativpronomen an der Spitze steht. Ich will diese Abkürzung als die *emphatische Form* bezeichnen. Seltener findet sich die einfache Form, welche an die erste Stelle die Rechtsnorm mit ihrer Ordnungsnummer stellt. Unsere friesischen Texte enthalten alle, sowohl für die Küren wie für die Landrechte eine *emphatische Eingangsformel*, aber die Kürzung bei dem folgenden Recht zeigt ein verschiedenes Bild. Der lateinische Text hat die einfache Formel, bei Küre 2 ohne Copula, *secunda petitio*, sonst mit Copula, *tertia petitio est . . .*, *secunda constitutio est . . .* usw. Ein Teil der friesischen Texte (W und F) stimmt überein, andere aber (H II, E und R) verwenden die *emphatische Formel*: »*Thet is thio other kest . . .*«. Diese Verschiedenheit der Eingangsformel ist dasjenige Merkmal, nach dem *H₁₅* die Hauptgliederung der Texte vorgenommen hat.

Nun ist es allerdings sicher, daß die ungekürzte Formel eine *emphatische Form* trug. Das folgt schon aus den erhaltenen Formeln zu Küre 1 und in dem Lateintexte zu Landrecht I. Die gleiche Formel ist bei dem mündlichen Vortrage vor jeder Einzelstrophe wiederholt worden. Deshalb stehen die friesischen Texte mit *emphatischer Formel* dem mündlichen Originale näher, als der Lateintext. Aber ein Gegengewicht gegen die Übersetzungsgründe läßt sich aus dieser Beobachtung nicht gewinnen. Auch dann nicht, wenn wir unterstellen dürften, daß es den Übersetzern unmöglich gewesen wäre, die einfache Formel der Vorlage durch die *emphatische* zu ersetzen. Bei dieser Unterstellung würde sich nur ergeben, daß dem erhaltenen Lateintext ein anderer vorausgegangen ist, bei dem die Kürzung geringer war, und daß dieser ursprüngliche Text übersetzt worden ist. Aber die gedachte Unterstellung würde unberechtigt sein. Es handelt sich ja bei der Fassung der Eingangsformel nicht um eine sachliche Norm, die einer besonderen Überlieferung bedurft hätte, sondern um die übliche

Form der Rechtsdarstellung, gleichsam um ein Element der friesischen Rechtssprache, das den Übersetzern aus ihrer Umwelt ebenso bekannt war, wie die andern Elemente der Rechtssprache. Weshalb sollten sie die Form, in der sie gewohnt waren, Rechtsnormen zu hören, nicht bei ihrer schriftlichen Aufzeichnung anwenden? Eine höhere Bewertung der Formverschiedenheit würde ebenso wie die Ausführungen von KOGEL auf einer Unterschätzung desjenigen Vorstellungsgehalts beruhen, den die Übersetzer aus eigenem beibringen konnten.

Die Gesamtabwägung der besprochenen Anhaltspunkte scheint mir mit Sicherheit zu ergeben, daß der Lateintext in der Tat die Grundübersetzung gewesen ist und die friesischen Texte nur Rückübersetzungen sind.

III. Für die Übersetzungslehre ist folgendes festzustellen:

1. Die Grundübersetzung ist eine Übersetzung zu Protokoll nach einer vorgesprochenen metrischen Lagsaga. Die Übersetzung ist ohne nachmalige Redaktion sofort zur Reinschrift erfolgt. Der Translator ist, so merkwürdig dies scheinen mag, kein Friese gewesen.

2. Die Rückübersetzungen zeigen im Gegensatz zu der Grundübersetzung den Typ der Hausarbeit. Es sind rechtskundige Leute gewesen, die gearbeitet haben. Und sie haben sich mit großer Sorgfalt bemüht, dem durch die Übersetzungsfehler verderbten Lateintexte einen verständigen Sinn abzugewinnen. Sie haben auch, freilich nur bei ganz offenkundigen Fehlern, die Berichtigung nicht gescheut.

b) Sonstige Ergebnisse für die Textgeschichte. § 18.

1. Die Eigenart des Übersetzungsvorgangs, durch den der Lateintext entstanden ist, gestattet auch in gewissem Umfang einen Schluß auf den Entstehungsanlaß. v. RICHTHOFEN¹⁾ sah in dem Lateintexte »eine Abschrift mehrerer alter friesischer Rechtsstatuten, denen der Verfasser eigene Sätze beigefügt hat, um durch sein Machwerk ein Hilfsmittel für die Kenntnis des geltenden Rechts herzustellen«. Diese Auffassung kann ich nicht teilen. Es handelt sich nicht um eine Abschrift mehrerer, getrennt von verschiedenen Personen übersetzter Satzungen, sondern es liegt, wenn auch in Abschrift, eine von der-

¹⁾ Untersuchungen I S. 20, 27.

selben Person vollzogene Übersetzung der ihr mündlich vorgetragenen Rechtsquellen vor. Ferner ist diese Übersetzung m. E. nicht als privates Unternehmen aufzufassen, sondern als ein amtlich veranlaßtes Protokoll über die Beschlüsse einer die alten Rechtsnormen bestätigenden und auch ergänzenden (Küre 11) Versammlung. Die private Entstehung aus dem Wunsche, ein Hilfsmittel für die Anwendung des geltenden Rechts zu schaffen, würde schwer zu verstehen sein. Wer soll diesen Wunsch gehabt haben? Der Translator selbst hatte ihn ganz sicher nicht, denn er kannte weder die Rechtsterminologie der Friesen noch das bei ihnen geltende Recht (*bihlia, mara strid*, Landrecht 4). Er hatte diese Kenntnis nicht, und hatte auch keine Veranlassung genommen, sie zu erhalten, wo ihm selbst der Inhalt nicht verständlich sein konnte (Küre 4, Küre 8 Landrecht 4) oder bei Revision unrichtig erscheinen mußte (Küre 3 und Ohrenbußen). Wir müssen also annehmen, daß ein rechtskundiger, aber des Lateins unkundiger Friese sich eines nichtfriesischen, rechtsunkundigen Translators bedient hat, um sich ein Hilfsmittel zu schaffen. Aber welche Hilfe sollte dieser Mann, der kein Latein konnte, und diese Unkenntnis mit allen Urteilsfindern des Landes teilte, von einer solchen Niederschrift erwarten? Wie konnte er darauf kommen, als Helfer einen Mann zu wählen, der selbst nicht Friese war?

Aber nicht nur die Zweckerwägung, sondern auch die Art der Übersetzung schließt m. E. die private Veranlassung aus. Bei einem privaten Unternehmen lag doch keine Veranlassung vor, die Niederschrift eines Konzepts zu vermeiden und die Hausarbeit durch das soviel schwierigere Extemporale zu ersetzen. Die Entschlüsse der Parteien mußten der Linie des geringsten Widerstandes folgen. Gesetzt, es wäre doch die Übersetzung nach Diktat gewählt worden, dann wäre immer noch keine Eile vorhanden gewesen, immer noch Gelegenheit zur Erläuterung und Rücksprache. Solche Erläuterungen wären im Interesse beider Teile gelegen. Auch die friesischen Rechtskundigen der Vorzeit haben für die Feststellung der richtigen Fassung keine Mühe gescheut, wenn sie Zeit hatten; das beweist die Technik der Rückübersetzungen ins Friesische. Aber bei der Herstellung des Lateintextes fehlte es an solcher Klärung. Seine Fehler schließen das Vorliegen einer Privatarbeit aus. Diese Umstände führen zu der Annahme, daß die

Übersetzung auf offizielle Veranlassung bei Genehmigung der Rechtssatzungen durch eine normgebende Versammlung erfolgt ist.

2. Durch diese Annahme wird auch der Umstand verständlich, daß der Übersetzer kein Frieser war. Die Rechtssammlungen, insbesondere die Küren, enthalten auch Normen öffentlichen Rechts, Privilegien, und zwar Privilegien des friesischen Stammes gegenüber dem allgemeinen Reichsrecht (z. B. Heerfahrtsprivileg). Nun dürfte es einleuchtend sein, daß eine reichsrechtliche Genehmigung dieser Rechte ihre schriftliche Fixierung, ihre Beurkundung mit sich brachte, die nach der Gewohnheit des frühen Mittelalters die Übersetzung in das Lateinische erforderte. Nur wenn schon ein Lateintext vorhanden gewesen war, hätte auf ihn Bezug genommen werden können. Die Wahrscheinlichkeit überwiegt aber dafür, daß ein Lateintext erst zugleich mit der Genehmigung entstanden ist. Ein solcher amtlicher Anlaß erklärt allein die Übersetzung *protocollando* mit ihren Eigentümlichkeiten. Und auch das auffallendste Ergebnis unserer Nachprüfung, die Beobachtung, daß der Translator gar kein Frieser, der friesischen Sprache nicht völlig mächtig und des friesischen Rechts nicht kundig war, findet durch diese Annahme eine vielleicht überraschende Aufklärung. Wir müssen uns die Interessenlage vergegenwärtigen: Es handelt sich um wichtige Privilegien des friesischen Stammes. Jeder Frieser war deshalb beteiligt. Wenn nun die Vertreter des Reiches Gewicht darauf legten, diese Privilegien schriftlich zu bezeugen und zu begrenzen, so konnten sie auch den Wunsch hegen, die wichtige Aufnahme der friesischen Privilegien in ein lateinisches Protokoll einem Nichtfriesen zu übertragen. Für lateinunkundige Analphabeten war die Wahl des Translators ein Vertrauensakt. Aus anderen Gründen wäre diese Wahl schwer verständlich. Die Annahme, daß es an lateinunkundigen Friesen fehlte, trifft für den Aachener Reichstag im Jahre 802 wohl zu, würde aber für das 11. Jahrhundert nicht wahrscheinlich sein.

3. Die Zurückführung auf den Zeitpunkt der reichsrechtlichen Genehmigung¹⁾ gestattet auch Schlüsse auf die Zeit. Nach

¹⁾ Dafür spricht auch der Umstand, daß die 17 Küren und die 24 Landrechte ursprünglich in verschiedenen Gebieten entstanden sind und gegolten haben. Nur durch diese Annahme erklärt sich das Auftreten von Parallel-

dem Staverner Privileg, dessen Echtheit ohne Grund angezweifelt, und dessen sachliche Glaubwürdigkeit durch diesen Echtheitszweifel nicht berührt wird, hat die Bestätigung unserer Rechtssammlung unter Heinrich IV. stattgefunden¹⁾. Deshalb muß bei dieser Gelegenheit eine lateinische Aufzeichnung, wie sie unser Text bietet, erfolgt sein, wenn sie nicht schon früher da war. Die frühere Aufzeichnung ist aber unwahrscheinlich, nicht nur, weil die Staverner Urkunde von einer früheren Genehmigung nichts weiß, sondern auch aus anderen Gründen, insbesondere deshalb, weil die Küre 11 in einer Bestimmung, die nach Stellung und Formulierung nicht als ein Zusatz zu dem fertigen Lateintext zu betrachten ist, auf den Gottesfrieden Bezug nimmt. Ich halte es deshalb für wahrscheinlich, daß unser Text uns die Rezeptionsurkunde überliefert.

4. Durch diese Annahme und die weitere Erkenntnis, daß alle friesischen Texte auf Übersetzungen des Lateintextes zurückgehen, ergeben sich neue Probleme der Filiation, die besonderer Untersuchung bedürfen. Ich will mich mit zwei Andeutungen begnügen:

Die erste Frage ist die nach der Textgeschichte des vorliegenden Lateintextes. Haben wir eine treue Überlieferung der ursprünglichen amtlichen Niederschrift vor uns, oder eine Bearbeitung? Die Frage ist in der Hauptsache im ersteren Sinn zu beantworten. Der ursprüngliche Text hat sicher Zusätze und Einschiebungen erfahren²⁾. Auch fehlt es nicht ganz an auf Abschrift zurückgehenden Korruptelen. Das Vorliegen von Kürzungen wird von v. RICHTHOFEN und von SIEBS angenommen, ist aber m. E. nicht erweislich und eher unwahrscheinlich. Auch die Zusätze halten sich in sehr bescheidenen Grenzen. Eine Umarbeitung hat nicht stattgefunden. Sie würde gewisse Fehler sicher beseitigt haben. Was uns vorliegt ist m. E. der fast unveränderte Text des ursprünglichen, offiziellen Rechtsprotokolls.

Eine zweite Frage geht dahin, ob alle friesischen Texte auf

normen. Vgl. Küre 1 und Landrecht 1, Küre 3 und Landrecht 1, Küre 7 und Landrecht 21, Küre 6 und Landrecht 5, Küre 11 und Landrecht 13, Küre 12 und Landrecht 19, Küre 14 und Landrecht 3, Küre 15 und Landrecht 18.

¹⁾ Vgl. oben S. 33 Anm. 1.

²⁾ Solche Glossen finden sich z. B. in Küre 3 (oben S. 61 N. 4) und in Küre 14 (soror) (oben S. 49 N. 2), auch wohl in Landrecht 6 (liudgarda).

eine einzige Übersetzung zurückgehen, oder ob wir mehrfache Übersetzungen anzunehmen haben. Eine sichere Entscheidung ist mir nicht möglich.

Einerseits bestehen Anhaltspunkte für die Mehrheit. Dahin gehört die Verschiedenheit der Eingangsformeln, der sonstigen Satzbildung und des Dialekts. Andererseits sind die besonderen Schwierigkeiten der Rückübersetzungen so individuell gelöst (balemund, weglassen von »alioquin restat«, Ersatz des vendere in Landrecht 4), daß eine zufällige Übereinstimmung ganz unabhängiger Arbeiten ausgeschlossen ist. Die Art der gegenseitigen Beeinflussung kann verschieden gedacht werden. Es ist möglich, daß eine frühere Übersetzung bei den späteren benutzt wurde, aber es ist auch eine gleichzeitige und gemeinsame Arbeit, eine Art Kommissionsarbeit, nicht ausgeschlossen. Es muß als möglich gelten, daß ein Beschluß der Upstallsbomer zureti, der Landesabgeordneten, die Übersetzung für die einzelnen Landschaften anordnete und Vertretern übertrug, denen die Möglichkeit gewahrt war, durch gemeinsame Rücksprache Schwierigkeiten zu beseitigen. Auch für diese Frage ist zu beachten, daß die friesischen Handschriften, aus denen wir unsere Kenntnis schöpfen, schwerlich als reine Privatarbeiten anzusehen sind, vielmehr wahrscheinlicher als amtliche Schriftstücke, die schon zur Benutzung bei den Gerichten angefertigt wurden und die deshalb in gewissem Maße unseren heutigen »Gesetzsammlungen« zu vergleichen sind.